

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: November 2012 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Steuerliche Behandlung von Geschenken an Kunden, Geschäftsfreunde und Mitarbeiter

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Ist die Erbschaftsteuer verfassungswidrig?
- > Veranstaltungshinweis: Steuergestaltung zum Jahresende

Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Verdeckte Videoüberwachung in Verkaufsräumen
- > EuGH entscheidet zur Diskriminierung bei quantitativen selektiven Vertriebsystemen

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen Wirtschaft
- > Rückstellung für Mitwirkung an einer Betriebsprüfung auch ohne Prüfungsanordnung?
- > Richter schicken Arbeitnehmer später in (Betriebs-)Rente

Liebe Leserin, lieber Leser,

Es war eine Entscheidung mit Ansage. Das erst 2009 in Kraft getretene Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz kommt erneut auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand. Der Bundesfinanzhof hält die derzeitigen Regelungen zur Verschonung unternehmerischen Vermögens bei der Übertragung auf die nächste Generation für nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht muss nun nach 1995 und 2006 zum dritten Mal darüber entscheiden, ob eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer erforderlich ist. Bis zu dieser Entscheidung besteht Rechtsunsicherheit für die Nachfolge in Familienunternehmen. Die Münchner Richter kritisieren das Erbschaftsteuerrecht mit plakativen, fast schon reißerischen Schlagworten wie „Überprivilegierung“, „Begünstigungsüberhang“ und „Überbegünstigung“. Dies ersetzt zwar keine juristische Begründung. Aber es ist eine Ohrfeige an den Gesetzgeber, der es im Grunde genommen noch nie geschafft hat, ein verfassungsgemäßes Erbschaftsteuerrecht vorzulegen. Dabei hat sich die Politik in den langen Verhandlungen zur Erbschaftsteuerreform sehr genau überlegt, wie eine Verschonung von betrieblichem Vermögen und von Liquidität in den Unternehmen mit dem Grundgesetz in Einklang gebracht werden kann. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf erbschaftsteuerliche Vergünstigungen wurden genau abgewogen. Von einer offensichtlichen Verfassungswidrigkeit des aktuellen Erbschaftsteuergesetzes kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

Die Leidtragenden sind erneut die Unternehmer. Es kann Jahre dauern, bis in Karlsruhe über die Vorlage des BFH entschieden wird. Bis dahin fehlt für die Nachfolge wieder jede Rechtssicherheit.

Wir brauchen jetzt auf politischer Ebene einen Ruck der Einsicht, dass die beste aller Lösungen die Abschaffung der Erbschaftsteuer wäre. Dies würde bei den Unternehmen in Deutschland erhebliches Investitionspotenzial freisetzen. Unser Land braucht einen mutigen Befreiungsschlag.

Bitte beachten Sie unsere ausführlichen Analysen zur BFH-Entscheidung unter www.roedl.de/erbschaftsteuer.



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Steuerliche Behandlung von Geschenken an Kunden, Geschäftsfreunde und Mitarbeiter

Von **Andreas Wahl und Julia Bader**,
Rödl & Partner Stuttgart

Schnell gelesen

- > Bei Geschenken aus betrieblichem Anlass sollten die steuerlichen Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierbei gelten für Schenker und Beschenkte unterschiedliche Regeln.

Alle Jahre wieder wird das Weihnachtsfest von vielen Unternehmen zum Anlass genommen, sich bei Kunden, Geschäftsfreunden und Mitarbeitern mit einem Präsent für die Treue, die Zusammenarbeit und das Engagement während des Jahres zu bedanken. Damit die Freude an den Geschenken nicht durch steuerliche Verpflichtungen getrübt wird, sollten sowohl der schenkende Unternehmer selbst als auch der Beschenkte einiges beachten.

Betriebsausgaben und Vorsteuerabzug beim schenkenden Unternehmen

Spätestens wenn die Eingangsrechnungen über die Geschenke in der Buchhaltung des Schenkers eingehen, stellt sich für ihn die Frage, ob und in welcher Höhe er die Aufwendungen für die Geschenke als Betriebsausgaben berücksichtigen und einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Werden Geschäftsfreunde oder Kunden beschenkt, sind die Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sie 35 Euro pro Beschenkten nicht übersteigen. Für die Prüfung der 35-Euro-Grenze sind alle Geschenke an eine Person während eines Wirtschaftsjahres aufzuschreiben und zusammenzurechnen. Bei einem Unternehmer, der zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, sind die Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten maßgeblich. Ein Unternehmer, dessen steuerfreie Ausgangsumsätze ihn nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, muss vom Bruttowarenwert ausgehen. Wird die Grenze von 35 Euro überschritten, sind die Aufwendungen insgesamt nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Ebenso hat der Unternehmer bei Überschreiten der 35-Euro-Grenze keinen Vorsteuerabzug. In der Buchhaltung müssen die Geschenke auf gesonderten Konten erfasst werden. Viele Buchhaltungsprogramme bieten hier in ihren Standard-Kontenrahmen die Konten „Geschenke kleiner 35 Euro“ und „Geschenke größer 35 Euro“ an.

Geschenke an eigene Mitarbeiter können, unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten, vollständig als Betriebsausgaben abgezogen werden. Ein Vorsteuerabzug ist aller-

dings nicht möglich, weil die Zuwendung des Geschenks in den Privatbereich des Mitarbeiters erfolgt.

Steuerliche Behandlung der Geschenke beim Empfänger

Die „Bereicherung“, die der Beschenkte durch das Präsent erhält, muss er grundsätzlich der Besteuerung unterwerfen. Dies gilt unabhängig davon, ob der schenkende Unternehmer das Geschenk als Betriebsausgabe abziehen kann. So muss der Geschäftspartner den Vorteil als Betriebseinnahme ansetzen. Die Geschenke an eigene Mitarbeiter unterliegen als Arbeitslohn (geldwerter Vorteil) der Lohnsteuer. Sachgeschenke an Arbeitnehmer bis zu einem Wert von 44 Euro pro Monat müssen jedoch nicht versteuert werden.

Pauschale Besteuerung

Damit dem Beschenkten die Freude über das Präsent nicht durch das Finanzamt verdorben wird, kann der Schenker die Besteuerung der Sachgeschenke an Geschäftspartner, Kunden und Mitarbeiter pauschal mit 30 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer gemäß § 37b EStG übernehmen. Dabei können die sogenannten Streuwerbeartikel mit Anschaffungskosten unter 10 Euro von der pauschalen Besteuerung ausgenommen werden. Entscheidet sich der Unternehmer für die pauschale Besteuerung, muss er diese jedoch für alle Geschenke eines Wirtschaftsjahres vornehmen. Die Pauschalsteuer ist als Betriebsausgabe abziehbar, wenn auch die Aufwendungen für das Geschenk selbst als Betriebsausgabe berücksichtigt werden können. Zur Verbuchung der Pauschalsteuer sollten zwei Konten „Steuer § 37b abziehbar“ (für Geschenke an Geschäftsfreunde unter 35 Euro und Mitarbeiter) und „Steuer § 37b nicht abziehbar“ (für Geschenke an Geschäftsfreunde über 35 Euro) angelegt werden.

Übernimmt der Schenker die Pauschalsteuer, muss sich der Empfänger nicht mehr um die Besteuerung des Geschenkes kümmern. Damit er dies weiß, muss der schenkende Unternehmer dem Beschenkten die Übernahme der Steuer mitteilen.

Kontakt für weitere Informationen



Andreas Wahl

Steuerberater

Tel.: +49 (711) 78 19 14-17

E-Mail: andreas.wahl@roedl.com

Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

Veräußerung einer Organgesellschaft innerhalb eines Konzerns

Mit seiner Entscheidung vom 10. Mai 2012 setzte sich das FG Niedersachsen mit der Frage auseinander, ob der konzerninterne Verkauf der Organgesellschaft eine vorzeitige Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags (EAV) aus wichtigem Grund rechtfertigt. Nach Auffassung des Gerichts stellt die Veräußerung einer Organgesellschaft innerhalb eines Konzerns keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar, da andernfalls die Einhaltung der Mindestlaufzeit des EAV von 5 Jahren im Belieben der beteiligten Gesellschaften stünde. Dies führt zur Nichtanerkennung der Organschaft von Beginn an. Aus der Entscheidung resultiert eine erhebliche Verunsicherung in der Praxis. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH diesen Unsicherheiten durch Ablehnung der vom Finanzgericht Niedersachsen vertretenen Auffassung in der zugelassenen Revision begegnet.

sabrina.kraus@roedl.de

Kurzmitteilung Umsatzsteuerrecht

Spenden an Tafeln

Die unentgeltliche Abgabe von Lebensmitteln unterliegt beim Unternehmer grundsätzlich der Umsatzsteuer. Auf Lebensmittelspenden an Tafeln oder sonstige Einrichtungen für Bedürftige soll künftig keine Umsatzsteuer mehr erhoben werden. Darauf haben sich Bund und Länder verständigt. Dies soll dadurch erreicht werden, dass bei begrenzt haltbaren Lebensmitteln der Wert nach Ladenschluss regelmäßig 0 Euro betragen soll.

elke.volland@roedl.de

Kurzmitteilung Einkommensteuerrecht

Betreuung in zweisprachigem Kindergarten

Der BFH hat entschieden, dass die Kosten für die Unterbringung von Kindern in zweisprachig geführten Kindergärten grundsätzlich als Kinderbetreuungskosten abziehbar sind. Nicht begünstigte Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten lägen nur dann vor, wenn die Kinderbetreuung gegenüber der Vermittlung der besonderen Fähigkeiten in den Hintergrund rückt.

wolfgang.baumeister@roedl.de

> Ist die Erbschaftsteuer verfassungswidrig?

Von Elke Volland und Jan Jungclaussen,
Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Der Bundesfinanzhof hält die bisherige Begünstigung von Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer für verfassungswidrig. Künftig sind möglicherweise weitreichende Änderungen und Verschärfungen zu erwarten.

Mit Beschluss vom 27. September 2012 hat der BFH dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob die begünstigte Übertragung von Betriebsvermögen verfassungswidrig ist.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der ab dem Jahr 2009 geltenden Fassung gewährt auf Betriebsvermögen einen Verschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen in Höhe von 100 Prozent (sogenanntes Optionsmodell). Dabei darf das Betriebsvermögen nicht zu mehr als 50 Prozent aus im Gesetz definiertem Verwaltungsvermögen bestehen (im Optionsmodell nicht zu mehr als 10 Prozent).

Der BFH hält die Regelungen wegen eines Verstoßes gegen den aus Artikel 3 Grundgesetz folgenden allgemeinen Gleichheitsgrundsatz für verfassungswidrig. Die Verfassungswidrigkeit wird vom BFH auf mehrere Punkte gestützt. Die Begünstigungen des Betriebsvermögens, des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Anteile an Kapitalgesellschaften stellt eine Überprivilegierung gegenüber anderem Vermögen dar. Dies sei nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigt.

Durch die jetzige Regelung würden auch Fälle von der Begünstigung erfasst, in denen eine Steuerzahlung durch vorhandene oder zu beschaffende Liquidität möglich wäre. Die Begünstigung wurde ursprünglich vom Gesetzgeber auch mit dem Argument des Arbeitsplatzerhalts begründet. Der BFH weist darauf hin, dass die entsprechenden Anforderungen aufgrund der bisherigen Regelung für viele Betriebe wegen Nichterreichens der notwendigen Mitarbeiterzahl nicht gelte und zudem durch Gestaltungen umgangen werden könne.

Darüber hinaus sieht der BFH einen verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang in der bisherigen Bestimmung des sogenannten Verwaltungsvermögens. Dabei handelt es sich um eigentlich nicht privilegiertes Vermögen, dessen Umfang jedoch in bestimmter prozentualer Höhe unschädlich ist. Dem Steuerpflichtigen eröffnen sich hier umfangreiche Gestal-

tungsmöglichkeiten, insbesondere eine Umqualifizierung von eigentlich nicht begünstigtem Vermögen zu Betriebsvermögen. Damit sei die bisherige Abgrenzung zwischen begünstigungswürdigem und nicht begünstigungswürdigem Vermögen nicht zielgenau und verletze das verfassungsrechtliche Gebot der Folgerichtigkeit. Die bisherigen Regelungen führen nach Ansicht des BFH dazu, dass die Steuerbefreiung zur Regel und die tatsächliche Besteuerung zur Ausnahme geworden sind.

Wann und ob eine inhaltliche Entscheidung des BVerfG erfolgt, ist nicht abzusehen. Dies gilt auch für eine mögliche Weitergeltung des bisherigen Rechts aufgrund von Übergangsfristen. Bereits jetzt beschäftigt sich der Gesetzgeber aufgrund einer Initiative des Bundesrates mit einer Verschärfung der Erbschaftsteuer, insbesondere um das Gestaltungsmodell der „Cash-GmbH“ zu unterbinden. Dieses ermöglichte durch Einbringung von privatem Geldvermögen in eine GmbH und anschließende Übertragung der Anteile eine weitreichende steuerliche Begünstigung des vormaligen Privatvermögens. Im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens könnten weitere Änderungen einfließen, die die vom BFH aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Zweifel auszuräumen versuchen.

Aufgrund der unsicheren Rückwirkung einer Entscheidung des BVerfG sollte bei künftigen Schenkungen im Übertragungsvertrag eine Rückübertragungsklausel aufgenommen werden. Damit kann der Schenker im Fall der Versagung der Betriebsvermögensbegünstigung die Schenkung wieder rückgängig machen. In Zukunft ist bei Schenkungsteuerbescheiden mit Vorläufigkeitsvermerken durch das Finanzamt zu rechnen. Die Auswirkungen für künftige Übertragungen hängen dann von der Entscheidung des BVerfG und einer eventuellen Übergangsfrist ab.

Bei vergangenen Schenkungen, bei denen die Betriebsvermögensbegünstigung gewährt wurde und die entsprechenden Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, empfiehlt es sich, für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen, ob diese zurückgenommen werden sollten oder nicht.

Kontakt für weitere Informationen



Elke Volland

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht
Tel.: +49(911)9193-1246
E-Mail: elke.volland@roedl.de

Einladung zum Seminar

„Steuergestaltung zum Jahresende“

Wir laden Sie herzlich ein im **November 2012** an unserem Seminar **„Steuergestaltung zum Jahresende“** an den Standorten **Nürnberg, Ansbach und Regensburg** teilzunehmen.

In unserer Veranstaltung möchten wir Ihnen in bewährter Weise einen Überblick über die Steuerrechtsänderungen des laufenden Jahres sowie einen Ausblick auf die zu erwartenden Neuerungen im kommenden Jahr geben. In diesem Zusammenhang durchleuchten wir für Sie auch die sich daraus ergebenden Handlungsmöglichkeiten und Gestaltungschancen.

Themen werden u.a. sein:

- › Aktuelles zur Erbschaft- und Schenkungsteuer: Verschärfung der Betriebsvermögensbegünstigung
- › Neue Rechtsprechung zum Oder-Konto
- › Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013
- › Aktuelle Rechtsprechung und Erlasse zur Unternehmensbesteuerung
- › Letzte Bestandsaufnahme vor Umsetzung der E-Bilanz
- › Neues zur Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug, Gelangensbestätigung, Umsatzsteuer bei Holdinggesellschaften

Die Dauer der Vorträge beträgt insgesamt etwa zwei Stunden.

Im Anschluss haben Sie bei einem kleinen Umtrunk und Snack die Gelegenheit zu Gesprächen und zum Erfahrungsaustausch mit unseren Referenten und anderen Seminarteilnehmern.

Termine & Anmeldung:

Nürnberg: 12. November 2012, ab 18:00 Uhr
Anmeldung: christine.wittenborn@roedl.de

Ansbach: 19. November 2012, ab 19:00 Uhr
Anmeldung: ute.meier@roedl.com

Regensburg: 22. November 2012, ab 18:00 Uhr
Anmeldung: edeltraud.meierhofer@roedl.de

Kurzmitteilungen Recht

Sitzungsgeld tatsächlich nur für Sitzungen

Das OLG Braunschweig hat kürzlich entschieden, dass eine Satzungsregelung, nach der Aufsichtsratsmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wörtlich zu nehmen ist, wenn die Satzung abschließend formuliert ist. Ein Entgelt für sonstige Termine und Tätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder sei dann unzulässig. Der Aufsichtsratsvorsitzende, der die von den Aufsichtsratsmitgliedern eingereichten Listen mit wahrgenommenen Terminen abhakt und entsprechende Auszahlungen an die Aufsichtsräte veranlasst, kann sich wegen Untreue strafbar machen. Eine Bagatelgrenze hierfür gebe es nicht. anne.mushardt@roedl.de

Haftung für Schäden am Leasinggut in der Insolvenz des Leasingnehmers

In der Insolvenz des Leasingnehmers sind bei gerichtlicher Ermächtigung zum weiterem Einsatz des Leasinggutes zur Unternehmensfortführung Ansprüche des Eigentümers wegen der Abholungskosten sowie entstandener Schäden am Leasinggut nur Insolvenzforderungen, die mit einer gewissen Quote befriedigt werden (Urteil des BGH vom 28. Juni 2012 – IX ZR 219/10). Auch bei einem gerichtlich angeordneten Nutzungsverhältnis sind die späteren Kosten zur Rückführung des Leasingguts nicht generell von der Masse zu tragen, sondern nur die weiteren Leasingraten. Den Zustand des Leasinggutes hat der Nutzer vor Beginn der gerichtlich angeordneten Nutzung zu dokumentieren. Tut er dies nicht, gilt zugunsten des Eigentümers eine Beweiserleichterung, dass die Schäden während der gerichtlich angeordneten Nutzungszeit entstanden sind. rainer.schaaf@roedl.de

> Verdeckte Videoüberwachung in Verkaufsräumen

Von Cornelia Schmid, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Das BAG hat festgestellt, dass das Fehlen einer Kennzeichnung einer Videoüberwachung nach § 6b BDSG am Arbeitsplatz, der ein öffentlich zugänglicher Verkaufsraum ist, nicht zur Unzulässigkeit der Maßnahme führe. Für den Arbeitgeber ist es damit leichter, bei konkreten Verdachtsfällen einen verhaltensbedingten Kündigungsgrund mittels verdeckter Videoaufzeichnung nach § 6b BDSG nachzuweisen.

Spricht ein Arbeitgeber, der dem Kündigungsschutzgesetz unterfällt, eine Kündigung aus, muss er vor Gericht den Kündigungsgrund beweisen. Gerade bei verhaltensbedingten Kündigungen ist dies oft schwierig. So können sich Zeugen nicht erinnern oder es existieren schon keine.

Deshalb bedienen sich Arbeitgeber manchmal einer verdeckten Videoüberwachung der Arbeitnehmer. Zeigt eine Videoaufzeichnung eindeutig das rechtswidrige Verhalten des Arbeitnehmers, ist aber noch nicht sicher, dass der Kündigungsgrund vor Gericht bewiesen werden kann. Denn Videomaterial aus einer unzulässigen Videoüberwachung darf vor Gericht nicht verwertet werden.

Nach den Grundsätzen des Bundesarbeitsgericht (BAG) ist eine heimliche Videoüberwachung nur zulässig, „wenn der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung zu Lasten des Arbeitgebers besteht, weniger einschneidende Mittel zur Aufklärung des Verdachts ergebnislos ausgeschöpft sind, die verdeckte Videoüberwachung damit praktisch das einzig verbleibende Mittel darstellt und sie insgesamt nicht unverhältnismäßig ist.“

Dies hat das BAG in seiner Entscheidung vom 21. Juni 2012, Az. 2 AZR 153/11, so abermals bestätigt. Diese Entscheidung befasste sich mit der Kündigung einer Arbeitnehmerin, die gefilmt wurde, wie sie im Verkaufsraum Zigarettenspackungen entwendete. Der Arbeitgeber installierte vorher verdeckte Videokameras. Eine irgendwie geartete Kennzeichnung (z. B. Hinweisschild) erfolgte nicht.

Im zitierten Urteil stellte das BAG fest, dass eine verdeckte Videoüberwachung nicht unzulässig sei, wenn eine Kennzeichnung nach § 6b Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unterblieben ist.

§ 6b BDSG erlaubt als spezialgesetzliche Norm unter bestimmten Voraussetzungen (Abs. 1) die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Verkaufsräume. Danach spielt es keine Rolle, ob Kunden oder einzelne Arbeitnehmer Beobachtungsziel sind. Abs. 2 bestimmt zusätzlich, dass der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen sind.

Das BAG urteilte, dass trotz der Kennzeichnungspflicht eine verdeckte Videoüberwachung in solchen Räumen zulässig sei. Es stellte darüber hinaus fest, dass eine Nichtbeachtung des Kennzeichnungsgebots auch nicht zur Unzulässigkeit der Maßnahme führe.

Fazit:

Vor Durchführung einer Videoüberwachungsmaßnahme sollte jeder Arbeitgeber überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, insbesondere ob vielleicht sogar eine Videoüberwachung nach § 6b BDSG in Frage kommt.

Andernfalls kann es sein, dass er vor Gericht den Beweis eines Kündigungsgrundes nicht zu führen vermag. Alle Arbeitgeber, die einen Betriebsrat haben, müssen bei Maßnahmen der Videoüberwachung gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG zudem die Mitbestimmung des Betriebsrates beachten.

Kontakt für weitere Informationen



Cornelia Schmid

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193-1618

E-Mail: cornelia.schmid@roedl.de

> EuGH entscheidet zur Diskriminierung bei quantitativen selektiven Vertriebssystemen

Von Dr. Ralph Egerer, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Ein selektives Vertriebssystem muss nicht in jedem Fall auf Auswahlkriterien beruhen, die objektiv gerechtfertigt sind und einheitlich und unterschiedslos angewendet werden.

Mit Urteil vom 14. Juni 2012 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen ein quantitatives selektives Vertriebssystem vom Kartellverbot freigestellt sein kann (Rs. C-158/11 - „Auto 24 SARL / Jaguar Land Rover France“).

Das vorliegende Urteil betraf das quantitative selektive Vertriebssystem des Unternehmens Jaguar Land Rover France (JLR), das es ablehnte, das Unternehmen Auto 24 aus Périgueux (Frankreich) als Vertragshändlerin für Neuwagen der Marke Land Rover zuzulassen. Der Grund hierfür lag allein darin, dass JLR die Stadt Périgueux nicht als möglichen Händler-Standort vorgesehen hatte. Auto 24 sah darin eine unzulässige Diskriminierung und Wettbewerbsbeschränkung und begehrte Schadensersatz.

Der EuGH hat eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung verneint. Zwar ging er aufgrund der Beschränkung der Händlerzahl davon aus, dass das Vertriebssystem wettbewerbsbeschränkenden Charakter hat (sogenanntes quantitativ selekti-

ves Vertriebssystem). Als solches kann es jedoch wiederum von dem Verbot der Wettbewerbsbeschränkung freigestellt sein, im konkreten Fall insbesondere nach der EU-Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 1400/2002 für den Kfz-Sektor. Eine Voraussetzung für eine Freistellung sieht der Gerichtshof darin, dass die für das Vertriebssystem geltenden quantitativen Auswahlkriterien überprüfbar sein müssen, ohne dass es insoweit jedoch einer Offenlegung bedarf.

Nicht gefordert ist hingegen, dass die Auswahlkriterien objektiv gerechtfertigt sind und darüber hinaus einheitlich und unterschiedslos auf alle Bewerber um die Aufnahme in das Vertriebssystem angewendet werden. Somit ist es ohne Weiteres möglich, bestimmte Regionen und die dort ansässigen Händler von vornherein aus einem quantitativ selektiven Vertriebssystem auszuschließen, ohne dass es hierfür einer Rechtfertigung bedarf.

Nicht zugelassene Händler können sich dann nicht darauf berufen, dass eine unzulässige Diskriminierung vorliegt, um sich auf diese Weise in das Vertriebssystem hineinzuklagen oder wegen der Nichtberücksichtigung Schadensersatz zu fordern. Anders liegt der Fall, wenn es sich um ein Vertriebssystem handelt, bei dem die Zahl der Händler nicht von vornherein beschränkt ist, sondern lediglich qualitative Auswahlkriterien zur Anwendung kommen (z. B. die Qualifikation des Händlers, die Ausstattung des Ladenlokals). In diesem Fall müssen die jeweiligen Kriterien diskriminierungsfrei angewendet werden.

Fazit:

Die Entscheidung des EuGH beinhaltet eine begrüßenswerte Klarstellung und führt zu mehr Rechtssicherheit bei der Konzeption und Handhabung von selektiven Vertriebssystemen. Die Kernaussage dürfte dabei auch auf selektive Vertriebssysteme außerhalb des Kfz-Sektors übertragbar sein. Die Entscheidung darf jedoch keinesfalls zu dem Trugschluss verführen, dass im Rahmen von selektiven Vertriebssystemen nunmehr „alles erlaubt“ ist. Um kartellrechtliche Sanktionen oder das Scheitern eines selektiven Vertriebskonzepts zu vermeiden, muss bei der vertraglichen Ausgestaltung aller Arten von selektiven Vertriebssystemen nach wie vor den komplexen EU-rechtlichen Anforderungen an die wettbewerbsrechtliche Freistellung sorgfältig Rechnung getragen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Ralph Egerer

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)9193-1504

E-Mail: ralph.egerer@roedl.de

Kurzmitteilungen Wirtschaft

DRS 20 „Konzernlagebericht“ und geänderter DRS 16 „Zwischenberichterstattung“ verabschiedet

Das DRSC hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. September 2012 den Standard DRS 20 „Konzernlagebericht“ sowie Folgeänderungen an DRS 16 „Zwischenberichterstattung“ verabschiedet. Die Texte waren bereits im Dezember letzten Jahres als Entwürfe veröffentlicht worden (vgl. Mandantenbrief Februar 2012). DRS 20 ist für alle Konzernabschlüsse deutscher Unternehmen unabhängig davon zu beachten, ob sie ihre Abschlüsse nach deutschem Handelsrecht oder den IFRS aufstellen. Erstmals verpflichtend anzuwenden sind die neuen Standards für das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird vom DRSC empfohlen.

BMF: Regelmäßig keine Teilwertabschreibung bei festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Anschluss an ein entsprechendes BFH-Urteil ein Schreiben zur voraussichtlich dauernden Wertminderung bei festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen veröffentlicht. Demnach ist bei solchen Wertpapieren eine Teilwertabschreibung allein wegen gesunkener Kurse regelmäßig nicht zulässig, wenn kein Bonitäts- und Liquiditätsrisiko hinsichtlich der Rückzahlung der Nominalbeträge besteht und die Wertpapiere bei Endfälligkeit zu ihrem Nennwert eingelöst werden können.

andreas.schmid@roedl.de

> Rückstellung für Mitwirkung an einer Betriebsprüfung auch ohne Prüfungsanordnung?

Von Claudia Knoblich, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Auch ohne dass eine Prüfungsanordnung vorliegt, haben laut BFH Großbetriebe für bereits abgelaufene Prüfungsjahre Rückstellungen zu bilden.
- > Die Höhe leitet sich aus den Mitwirkungspflichten nach § 200 AO ab.

Die Verwaltungsauffassung war eindeutig gegen die Bildung einer Rückstellung vor Erlass der Prüfungsanordnung. In der

Literatur wurde schon lange diskutiert, ob dies nicht doch möglich sei. Jetzt hat der Bundesfinanzministerium mit seinem Urteil vom 6. Juni 2012 (I R 99/10) klare Worte gesprochen: Kapitalgesellschaften, die als Großbetrieb im Sinne von § 3 BpO eingestuft sind, haben in der Steuerbilanz Rückstellungen für ihre Mitwirkungspflichten gemäß § 200 AO zu bilden, soweit diese bereits abgelaufene Prüfungsjahre betreffen – grundsätzlich auch vor Erlass einer Prüfungsanordnung.

Entscheidend ist, dass eine Außenprüfung für die jeweiligen Jahre hinreichend wahrscheinlich ist. Im Urteilsfall wurde diese Wahrscheinlichkeit auf der Basis der Monatsberichte des Bundesfinanzministeriums mit 80 Prozent beziffert. Es war davon auszugehen, dass das Unternehmen ohne zeitliche Zäsur geprüft wird. Zukünftig wird bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit gegebenenfalls zu berücksichtigen sein, ob der verstärkte EDV-Einsatz sowie die umfangreichere Informationsversorgung der Finanzbehörden durch E-Bilanz etc. dazu führen, dass die Anzahl der Anschlussprüfungen reduziert wird.

Die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen sind in § 200 AO geregelt; sie umfassen insbesondere die Erteilung von Auskünften, die Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern, Geschäftspapieren und anderen Urkunden sowie die erforderlichen Erläuterungen zum Verständnis der Aufzeichnungen. Die Unterlagen sind in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen vorzulegen, geeignete Räumlichkeiten sowie erforderliche Hilfsmittel (z. B. Computer) sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Aus den genannten Pflichten lassen sich die Aufwendungen ableiten, die dem Betrieb entstehen können, und die somit der Rückstellungsbildung der Höhe nach zugrunde zu legen sind.

Die Rückstellung ist grundsätzlich in Handels- und Steuerbilanz zu bilden, jedoch wird es zu Abweichungen in der Bewertung aufgrund der Berücksichtigung von Kostensteigerungen in der Handelsbilanz sowie unterschiedlichen Abzinsungsprozentsätzen kommen.

Nehmen Sie bei Zweifelsfragen frühzeitig Kontakt zu Ihrem Berater in unserem Hause auf.

Kontakt für weitere Informationen



Claudia Knoblich
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
Tel.: +49(911)9193-2232
E-Mail: claudia.knoblich@roedl.de

> Richter schicken Arbeitnehmer später in (Betriebs-)Rente

Von Dr. Michael S. Braun, Rödl & Partner Hof

Schnell gelesen

- > Laut BAG gilt die Anhebung der Altersgrenze auf 67 auch für die betriebliche Altersversorgung.
- > Diese Entscheidung hat gegebenenfalls Auswirkungen auf die Bewertung der Pensionsrückstellung im Jahresabschluss.

Bereits 2008 wurde die gesetzliche Altersrente mit 67 eingeführt. Für Betriebsrenten legt jetzt das Bundesarbeitsgericht nach: Nach dessen Urteil vom 15. Mai 2012 ist die Betriebsrente erst mit Eintritt in das gesetzliche Rentenalter zu gewähren, und zwar selbst dann, wenn der Wortlaut der Pensionszusage eine Rente ab Vollendung des 65. Lebensjahres verspricht. Die Richter begründen dies damit, dass 2008 im Betriebsrentengesetz die Formulierung „Vollendung des 65. Lebensjahrs“ durch „Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt wurde und der Gesetzgeber damit den Gleichlauf von gesetzlicher und betrieblicher Rente intendiert habe.

Die Folge ist erhebliche Rechtsunsicherheit. So wird etwa die Höhe des Rentenanspruchs bereits ausgeschiedener Mitarbeiter als Quote aus der tatsächlichen zur möglichen Dienstzeit errechnet. Ein späterer Rentenbeginn mit 67 statt mit 65 verlängert die mögliche Dienstzeit und reduziert den Anspruch. Wollten die Richter tatsächlich solche Kürzungen? Viele Versorgungsordnungen sehen zudem eine vorzeitige Inanspruchnahme, unter Inkaufnahme eines Abschlags, vor. Soll sich diese Untergrenze auch automatisch anpassen? Oder sollen die Abschläge doppelt so hoch werden?

Dem Arbeitgeber obliegt es nun, die Rechtsunsicherheit durch eine Anpassung der Versorgungsordnungen an die neue Rechtsprechung zu beseitigen. Allerdings vermag derzeit nicht prognostiziert zu werden, ob die Anpassungen einer künftigen, möglicherweise klarstellenden oder sogar korrigierenden Rechtsprechung standhalten werden.

Eine Veränderung der Altersgrenze aufgrund des Urteils hätte auch Auswirkungen auf die Pensionsrückstellung im handelsrechtlichen Abschluss. Wird bei deren Berechnung das „vertragliche“ (= richterrechtliche) Pensionierungsalter zugrunde gelegt, verlängert sich auch der Finanzierungszeitraum für die Rückstellung um bis zu zwei Jahre; gleichzeitig reduziert sich das Finanzierungsvolumen um die Rentenleistungen zwischen 65 Jahren und der Regelaltersgrenze. Beides führt zur Reduzierung der Rückstellung. Stellte man bei der Berechnung auf das Mindestalter bei vorzeitiger Inanspruchnahme ab, ergäbe sich wegen höherer Abschläge ebenfalls eine niedrigere Rückstellung für die Steuerbilanz bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung das Urteil umsetzt, denn steuerlich ist die Schriftform unerlässlich. Allerdings scheint das Bundesarbeitsgericht gerade das geschriebene Wort aus den Augen verloren zu haben.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Michael Braun

Rechtsanwalt, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

Tel.: +49(92 81)607-272

E-Mail: michael.braun@roedl.de

Fundamente legen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief, November 2012, ISSN 2194-8828

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)91 93-0 | www.roedl.de

Bereich Steuern: Jan Böttcher – jan.boettcher@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Bereich Recht: Horst Grätz – horst.graetz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Bereich Wirtschaft: Dr. Andreas Schmid – andreas.schmid@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Zhoan Tasdelen – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob online oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.